

# Weisung 201903002 vom 01.03.2019 – Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Beiträge zur VBL-Ost entrichtet wurden

<b>Laufende Nummer:</b>	201903002
<b>Geschäftszeichen:</b>	GR 23 – 75351
<b>Gültig ab:</b>	01.03.2019
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	nicht betroffen
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>FamKa:</b>	nicht betroffen

---

**Das Erstattungsverfahren im Zusammenhang mit der Erstattung von Beiträgen, die auf Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind, wird geregelt.**

## 1. Ausgangssituation

Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind gem. § 351 SGB III zu erstatten.

Zuständig für die Bearbeitung des Erstattungsantrags ist zunächst immer die Einzugsstelle. Der Antrag ist von der Einzugsstelle u.a. dann an die Agentur für Arbeit (AA) abzugeben, wenn der Anspruch auf Beitragserstattung ganz oder teilweise verjährt ist.

Die Vielzahl von Anträgen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Beiträge zur VBL-Ost entrichtet wurden, führt aktuell in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, weshalb eine interne Verteilungsregelung erforderlich ist.

Hintergrund:

Aufgrund des BFH Urteils vom 09.12.2010, des BSG Urteils vom 23.05.2017 und der Behandlung bei den Spitzenorganisationen (vgl. Besprechungsergebnis vom 23./24.11.2011, 14./15.11.2012 und 08.11.2017) und der nochmaligen Anpassung aufgrund des BSG Urteils vom 23.05.2017 gilt zusammengefasst im Ergebnis Folgendes:

Die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers (AN), die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei behandelt werden, sind dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung nicht zuzurechnen, also beitragsfrei, es sei denn:

- der Arbeitnehmer hat zugunsten der Riester-Förderung auf die Steuerfreiheit verzichtet oder
- vorrangig rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wurden steuer- und beitragsfrei gestellt und der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG wurde ausgeschöpft.

Dies gilt auch für die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers vor 2011, die steuerpflichtig durch den Arbeitgeber (AG) abgerechnet wurden.

Hinsichtlich ggf. möglicher Beitragsansprüche aufgrund der steuerfreien Behandlung der Eigenbeiträge haben sich die Sozialversicherungsträger 2011 bereit erklärt, auf die Einrede der Verjährung von, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verjährten Beitragsansprüchen, zu verzichten.

Dies sollte sich ausdrücklich nur auf die noch nicht verjährten Ansprüche beziehen. Hinsichtlich der Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verjährt sind, kann die Einrede der Verjährung erhoben werden mit der Konsequenz, dass diese maximal 4 Jahre vor Antragstellung zu erstatten sind (vgl. Besprechungsergebnis vom 23./24.11.2011, TOP 15).

## **2. Auftrag und Ziel**

In einer Arbeitsgruppe der Krankenkassenverbände, der DRV-Bund und der BA am 15.01.2019 wurden folgende Punkte im Zusammenhang mit der Durchführung des Erstattungsverfahrens festgelegt:

### **2.1 Die Einzugsstellen haben bei Abgabe der Erstattungsanträge folgende Punkte zu beachten:**

- a) Das Abgabeschreiben der Einzugsstelle an die AA muss das Eingangsdatum des Erstattungsantrags bei der Einzugsstelle beinhalten, sofern dieses auf dem Antrag selbst nicht eindeutig erkennbar ist.
- b) In dem Erstattungsantrag sind die maßgeblichen Beträge für die Arbeitslosenversicherung aufzuführen.  
Hat der Antragsteller die Beträge nicht einzeln angegeben, fordert die Einzugsstelle den Antragsteller zur Nachholung auf.
- c) Der Arbeitgeber hat im Erstattungsverfahren gegenüber der Einzugsstelle zu bescheinigen, dass

- nach seinem Kenntnisstand die „Riester“-Förderung nicht in Anspruch genommen wurde und
- dass durch die vorrangige Berücksichtigung rein arbeitgeberfinanzierter Beiträge die Steuer- und Beitragsfreiheit nicht bereits ausgeschöpft wurde.

Die Erklärung ist von der Einzugsstelle einzuholen. Ein Hinweis der Einzugsstelle bei Abgabe der Erstattungsanträge an die AA, die entsprechende Bescheinigung habe vorgelegen, reicht für die Bearbeitung durch die AA aus.

- d) Wirkt der Antragsteller nicht mit, lehnt die Einzugsstelle für die Kranken- und Pflegeversicherung die Erstattung ab und setzt die AA, sobald der Bescheid bindend geworden ist, hierüber in Kenntnis. Auch in übrigen Fällen der Ablehnung wird von der Einzugsstelle der Ablehnungsbescheid an die AA weitergeleitet.

## **2.2 Die AA haben bei der Bearbeitung des Antrags folgende Punkte zu beachten:**

- a) Jeder Erstattungsantrag ist einzeln zu bearbeiten. Für jeden Erstattungsantrag ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen, der auch die Verzinsung des Erstattungsanspruchs zum Gegenstand haben kann.

Sollte im Rahmen der Erstattung für Arbeitnehmeranteile, die Unterschrift des Beschäftigten nachträglich eingeholt werden, hat die Einzugsstelle im Rahmen der Abgabe an die AA auf diesen Umstand und auf den Zeitpunkt des Eingangs des vom Arbeitnehmer unterschriebenen Antrags hinzuweisen.

- b) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

Da die auf die VBL-Ost entfallenden Sozialversicherungsbeiträge aufgrund des Urteils des BFH vom 09.12.2010 nur bis maximal 31.12.2010 entrichtet wurden, kann auch nur die Erstattung von bis zum 31.12.2010 gezahlten Beiträgen begehrt werden. Diese würden spätestens am 31.12.2014 verjähren. Bei Antragstellung nach dem 31.12.2014 ist die Einrede der Verjährung zu erheben. Für Antragstellungen bis zum 31.12.2014 ist auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Stellt der AN seinen Erstattungsantrag gesondert bzw. muss seine Unterschrift im Verfahren nachgeholt werden, ist für die Prüfung der Verjährung der Zeitpunkt der Antragstellung durch den AN maßgeblich.

- c) Es wird lediglich das Beantragte erstattet, d.h. wenn nur Anträge wegen des Arbeitgeberanteils vorliegen, werden auch nur diese erstattet.



- d) Der Erstattungsantrag ist gem. § 27 Abs. 1 SGB IV zu verzinsen. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem Eingang des vollständigen Erstattungsantrags bei der Einzugsstelle. Eine Bagatellgrenze bei der Auszahlung gibt es nicht, da laut 7.1.2 VV-BHO Beträge von weniger als drei Euro zur Auszahlung anzuordnen sind, wenn die oder der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt. Dieses Verlangen wird durch die Stellung des Erstattungsantrags zum Ausdruck gebracht.
- e) Ein vollständiger Erstattungsantrag liegt auch vor wenn:
  - die maßgeblichen Beträge noch nicht für jeden Versicherungszweig gesondert aufgeführt wurden und
  - die unter 2.1c) aufgeführten Erklärungen des Arbeitgebers noch nicht vorliegen.
- f) Erhält die AA einen Ablehnungsbescheid von der Einzugsstelle aufgrund fehlender Mitwirkung des Antragsstellers und kommt es im Nachgang dazu, dass der Antragsteller lediglich bei der AA die erforderlichen Angaben nachreicht, ist die AA nicht verpflichtet, die Einzugsstelle entsprechend zu informieren.

### 3. Einzelaufträge

Gemäß FW 351.2 (2) ist der OS, in dessen Bezirk die Einzugsstelle bzw. Geschäftsstelle der Einzugsstelle liegt, an die die Beiträge entrichtet wurden, für die Bearbeitung der Erstattungsanträge zuständig.

Abweichend von dieser Regelung gelten für Anträge im Zusammenhang mit der Erstattung von Beiträgen, die auf Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind, folgende Regelungen:

- a) Entsprechend dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen vom 21.11.2006, haben die Einzugsstellen die Anträge an die AA abzugeben, in deren Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge gezahlt worden sind.

Diese AA prüft für alle eingegangenen Anträge, ob

- aa) das Abgabeschreiben der Einzugsstelle das Eingangsdatum des Erstattungsantrags bei der Einzugsstelle beinhaltet, sofern dieses auf dem Antrag selbst nicht eindeutig erkennbar ist,
- bb) eine Bescheinigung der Einzugsstelle vorliegt, in der diese bestätigt, dass der Arbeitgeber
  - nach seinem Kenntnisstand die „Riester“-Förderung nicht in Anspruch genommen wurde und

- dass durch die vorrangige Berücksichtigung rein arbeitgeberfinanzierter Beiträge die Steuer- und Beitragsfreiheit nicht bereits ausgeschöpft wurde und

cc) der Erstattungsantrag den für die Arbeitslosenversicherung maßgeblichen Betrag enthält.

Enthält der Antrag die o.g. Angaben nicht, ist er von der AA an die Einzugsstelle zurückzugeben. Liegen die erforderlichen Angaben vor gilt:

b) Der Antrag ist von der Eingangsagentur an die AA in Papierform zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Die Zuständigkeit ergibt sich wie folgt:

aa) Wird der Erstattungsantrag vom AG ausschließlich für AG-Beiträge oder wird der Antrag für AN- und AG-Beiträge gemeinsam gestellt, ist die AA zuständig, wo der AG seinen Sitz hat.

bb) Wird der Erstattungsantrag allein vom AN gestellt, ist die AA, wo der Versicherte seinen Wohnsitz hat, zuständig.

c) Bei der dortigen Bearbeitung sind folgende Punkte zu beachten (siehe Ziffer 2.2.):

aa) Prüfung der Verjährung

bb) Prüfung der Verzinsung

cc) Verbescheidung des Einzelantrags

dd) Im Falle der Ablehnung der Erstattung durch die Einzugsstelle sind die Gründe der Entscheidung zu berücksichtigen. Wird, im Falle der Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers, die Mitwirkungshandlung gegenüber der AA nachgeholt, ist für die Arbeitslosenversicherung eigenständig zu entscheiden.

## 4. Info

Der im Intranet bereits bereitgestellte Vordruck „Erstattungsbescheid“ wird in Kürze auch als BK-Vorlage zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass die unter Ziffer 2.1 a)-c) benötigten Angaben fehlen oder unvollständig sind und von der Einzugsstelle angefordert werden müssen, wird ein entsprechender Vordruck „Nachforderung bei KK wegen fehlender Angaben VBL-Ost“ im Intranet und als BK-Vorlage zeitnah bereitgestellt.

Die FW zu § 351 und die Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen werden in Kürze angepasst.

## **5. Haushalt**

entfällt

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift